

**Autor:** Ulrich Schmitz-DuMont  
**Beitragstyp:** Anmerkung  
**Quelle:**   
**Fundstelle:** EWiR 2010, 611-612  
**Normen:** § 11 GmbHG, § 7 Abs 2 GmbHG, § 8 Abs 2 GmbHG  
**Zitiervorschlag:** juris Literaturnachweis zu Schmitz-DuMont, EWiR 2010, 611-612

---

## Zur Mantelverwendung

### Kurzreferat

Verfasser kommentiert die Entscheidung BGH, 2010-01-18, II ZR 61/09, ZIP 2010, 621, die sich mit der Frage befasst, wann von einer Mantelverwendung auszugehen ist, auf welche die Regeln der sog. „wirtschaftlichen Neugründung“ anwendbar sind. Nach kurzer Darstellung des Sachverhalts und der Entscheidungsgründe führt er aus, dass auf der Linie bisheriger Senatsrechtsprechung liegende Urteil verdiente Zustimmung. Angesichts der Einzelfallumstände habe das Gericht das Vorliegen sowohl einer Vorratsgründung als auch einer Mantelverwendung zu Recht verneint, so dass der Gesellschafter der Schuldnerin nicht aus Unterbilanz- oder Vorbelastungshaftung in Anspruch genommen werden können; dabei habe das Gericht auch klargestellt, dass es trotz der in der Literatur geäußerten Kritik an seiner Rechtsprechung zur Mantelverwendung uneingeschränkt festhalte. Die Praxis könne sich damit darauf einstellen, dass eine „leere Hülse“ bereits dann nicht vorliege, wenn die Gesellschaft nach Gründung und Eintragung geringe Vorbereitungshandlungen zur Aufnahme ihrer nach außen gerichteten Geschäftstätigkeit im Rahmen des statutarischen Unternehmensgegenstandes entfaltet habe. Verfasser spricht abschließend kurz die unter den Obergerichten umstrittene Frage an, ob in Fällen der verdeckten Mantelverwendung eine Vorbelastungshaftung auch besteht, wenn erst spätere Verluste das Eigenkapital absenken.

### Dieser Beitrag zitiert

#### Rechtsprechung

Zustimmung BGH 2. Zivilsenat, 18. Januar 2010, II ZR 61/09